jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE UVS Steiermark 2008/01/30 30.20-58/2006

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.01.2008

Spruch

Gemäß § 62 Abs 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (im Folgenden AVG) wird der Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für die Steiermark vom 07.01.2008, GZ: UVS 30.20-58/2006-10, dahingehend berichtigt, dass im angefochtenen Bescheid der belangten Behörde hinsichtlich der ersten Übertretung die verletzte Verwaltungsvorschrift nicht § 13 Abs 1 Z 3 GGBG, sondern richtig § 13 Abs 1a Z 3 GGBG zu lauten hat.

Text

Gemäß § 62 Abs 4 AVG kann die Behörde von Amts wegen Schreib- oder Rechenfehlern oder diesen gleichzuhaltenden, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaften Betrieb beruhende Unrichtigkeiten jederzeit berichtigen. Dementsprechend war die übertretene Verwaltungsvorschrift spruchgemäß zu berichtigen.

Schlagworte

Gefahrgut Freigrenze Ausnahmen Gefahrzettel Dichtheitsprüfung Beförderungspapier IBC

Zuletzt aktualisiert am

21.08.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at